

Satzung

des

BC Cat-Bowl

(Stand: 05.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Clubbezeichnung	4
1.2 Sitz	4
1.3 Clubtrikot	4
1.4 Zweck	4
1.5 Organe	4
1.6 Allgemeine Vertretung	4
1.7 Mitgliedschaft	4
1.7.1 Eintritt/Aufnahme	4
1.7.2 Austritt/Tod/Ausschluss	5
1.7.3 Ehrenmitgliedschaft	5
1.8 Sponsoren	5
1.9 Geltungsbereich	5
1.10 Mitgliedsbeitrag	5
1.11 Verbandsbeiträge/Sonstige Abgaben	5
1.12 Spenden	6
2. Durchführungsbestimmungen	6
2.1 Ämter/Funktionen/Aufgaben/Rechte/Pflichten	6
2.2 Jahreshauptversammlung	7
2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
2.4 Vorstandsbeschluss	8
2.5 Rückgabe von Eigentum/Zahlungsrückstand	8
2.6 Leistungsvorbehalt und Leistungseinbehalt	8
2.7 Verzug ohne Absprache	8
2.8 Anlagen	8
2.9 Haftung	8
2.10 Stand der Satzung	8
Anlage I – Sportordnung	9
1. Leitung	9

2. Clubheim	9
3. Clubabend	9
4. Clubtraining	9
5. Trainingsrangliste	9
6. Verbandsrangliste	9
7. Mannschaftsführer	9
Anlage II – Finanzordnung	10
1. Allgemeines	10
1.1 Allgemein	10
1.2 Clubvermögen	10
1.3 Bankverbindung	10
1.4 Bewirtschaftung	10
2. Einnahmen	10
2.1 Mitgliedsbeiträge	10
2.2 Fehlergeld (bei Ligaspielen)	10
2.3 Bußgeld	10
3. Ausgaben	11
3.1 Erstattungen (bei Ligaspielen)	11
3.2 Trikots	11
3.3 Schiedsrichterzuschuss	11
3.4 Fahrtkostenzuschüsse	11
3.5 Erfolgsprämie	12
3.6 Einlageverpflichtung	12
Anlage III – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	13

1. Allgemeines

1.1 Clubbezeichnung

Der Club führt den Namen „Bowlingclub Cat-Bowl“, kurz „BC Cat-Bowl“ oder Club.

1.2 Sitz

Sitz des Clubs ist Brunnthal, Landkreis München. Die Zustellanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

1.3 Clubtrikot

Der BC Cat-Bowl stellt jedem Mitglied mindestens ein Clubtrikot zur Verfügung. Das Clubtrikot ist bei jedem Wettbewerb zwingend zu tragen. Der BC Cat-Bowl kann das Mitglied zur Eigenbeteiligung bei den Anschaffungskosten verpflichten.

1.4 Zweck

Grundgedanke des BC Cat-Bowl ist es, mit bowlingbegeisterten Menschen gemeinsam sportliche Erfolge zu erringen, Turniere und Meisterschaften zu bestreiten, sowie die Pflege und Förderung des Bowlingsports. Dem gesellschaftlichen Miteinander kommt ebenfalls entsprechende Bedeutung zu.

1.5 Organe

Der Club hat folgende Organe:

- Vorstand:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender/Kassenwart
 - Sportwart
- Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer (gewähltes Kontrollorgan)
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsorgan

1.6 Allgemeine Vertretung

Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein den BC Cat-Bowl. Lediglich intern ist geregelt, dass der 1. Vorsitzende allein den BC Cat-Bowl vertritt. Die restlichen Vorstandsmitglieder sollen die Vertretung nur wahrnehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder hierzu beauftragt hat. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

1.7 Mitgliedschaft

1.7.1 Eintritt/Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Über die Aufnahme soll erst entschieden werden, wenn der Aufzunehmende mindestens an drei Clubabenden teilgenommen hat. Nach dem Eintritt wird dem neuen Clubmitglied die aktuelle Clubsatzung ausgehändigt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt.

1.7.2 Austritt/Tod/Ausschluss

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin schriftlich erfolgen. Mit der Kündigung sind die für die Änderung erforderlichen Unterlagen (Spielerpass, Ranglistenkarte bzw. ID-Karte) sofern vorhanden, mit zu übersenden. Die Kündigung ist an die Adresse des 1. Vorsitzenden zu richten. Clubeigentum ist binnen vier Wochen zurückzugeben. Die Mitgliedschaft endet sofort mit dem Tod des Mitglieds. Ein Clubmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sich dieses clubschädigend verhält. Die Vorstandschaft stellt das clubschädigende Verhalten fest und leitet ggfs. das Verfahren für den Ausschluss ein. Über einen Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.7.3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder und vom Clubbeitrag befreit.

1.8 Sponsoren

Der BC Cat-Bowl kann sich unter Wahrung der eigenen Interessen an einen Sponsor vertraglich binden. Die vertragliche Vorarbeit leistet der Vorstand. Die Genehmigung für den Abschluss des Vertrages erteilen mindestens 60% Ja-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder an einem der folgenden Clubabende/außerordentlicher Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung oder Jahreshauptversammlung, nachdem der Sponsorenvertrag formuliert zur Unterschrift vorliegt. Vertragliche Verpflichtungen müssen gegenüber den Mitgliedern kostenneutral sein und dürfen deren Persönlichkeitsrechte nicht verletzen oder beeinträchtigen.

1.9 Geltungsbereich

Jedes Clubmitglied unterliegt der Clubsatzung, die beim Eintritt ausgehändigt wird bzw. auf der Homepage als PDF-Datei abrufbar ist. Verstöße hiergegen können sanktioniert werden.

1.10 Mitgliedsbeitrag

Der BC Cat-Bowl erhebt Beiträge. Die Beiträge sind gemäß der als „Finanzordnung“ beigefügten Aufstellung zu entrichten. Stundungen von Beiträgen sind nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich. Erlass oder Teilerlass aus Wichtigem Grund von bis zu zwei Beiträgen ist möglich, wenn die Vorstandschaft hierüber einstimmig beschließt. Diese Vorstandbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

1.11 Verbandsbeiträge/Sonstige Abgaben

Der Kassenwart führt etwaige Pflichtbeiträge und sonstige Abgaben fristgerecht ab und verbucht diese nach den verkehrsüblichen buchhalterischen Regeln. Alle anfallenden Gebühren im Zusammen mit dem Spielerpass (An-/Um-/ Abmeldegebühren) sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen. Gebühren, die für die Meldung von Ligamannschaften und Clubpokal erhoben werden, übernimmt der Club.

1.12 Spenden

Spenden oder ähnliche Zuwendungen sind als Einnahme zu verbuchen. Für Spenden über 5,00 € sind auf Wunsch Quittungen auszustellen und namentlich zu verbuchen. Der Kassenwart hat darauf hinzuweisen, dass diese Spendenquittungen steuerrechtlich nicht absetzbar sind. Auf der Quittung soll dies vermerkt werden.

2. Durchführungsbestimmungen

2.1 Ämter/Funktionen/Aufgaben/Rechte/Pflichten

Im Folgenden sind die Ämter und Funktionen sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten näher spezifiziert:

1. Erster Vorsitzender
 - Vertretung gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt alleine
 - Repräsentation des Clubs und verhandlungsführend mit Dritten, insbesondere Verbänden und Vereinen
 - Leitung von Versammlungen (Clubabend, Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, Vorstandsversammlung)
 - Kommissarische Besetzung von freien Vorstandssämttern
 - Protokollführung bei Abwesenheit des Schriftführers
2. Zweiter Vorsitzender/Kassenwart
 - Führung der Finanzgeschäfte unter Einhaltung der Finanzordnung
 - Vorlage der durch den Kassenprüfer geprüften Abschlussbilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres bei der Jahreshauptversammlung
 - Erster Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
3. Sportwart
 - Kontaktperson nach außen und innen in sportlichen Angelegenheiten
 - An- und Abmeldung bei Verbänden
 - Teilnahmeanmeldung bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften
 - Bildung von Mannschaften
 - Abwicklung der Clubmeisterschaft
 - Kontaktperson für Mannschaftsführer
4. Schriftführer
 - Protokollführung bei Jahreshauptversammlung, außerordentlicher Mitgliederversammlung, Vorstandsversammlung
 - Archivierung von Unterlagen (Protokollierung jeglicher Vorstandssämtter)
 - Verwaltung und Verteilung der Mitgliederdaten
 - Verteilung von Einladungen, Protokollen binnen 2 Wochen ab Beschlussfassung
 - Assistenz der Vorstandschaft bei schriftlichen Aufgaben
5. Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltung und Datenpflege der Club-Homepage und jegliche Öffentlichkeitsarbeit.
6. Kassenprüfer
 - Der Club hat mindestens zwei Kassenprüfer. Die Bestellung von mehr Kassenprüfern ist möglich, sofern mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen.
 - Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt jährlich in einem rotierenden System. In jeder JHV wird der zweite Kassenprüfer automatisch zum ersten Kassenprüfer und der zweite Kassenprüfer muss neu gewählt werden.

- Die Kassenprüfer haben einmal jährlich oder nach Rücksprache halbjährlich die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Buchungen, Belege bzw. Ersatzbelege unter Berücksichtigung der Finanzordnung des BC Cat-Bowl zu prüfen.
- Etwaige Beschlüsse sollen zur Entscheidungsfindung beim Schriftführer eingesehen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist bei der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2.2 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt und kann als Präsenzversammlung oder mittels Konferenzprogramm (z. B. WhatsApp oder Teams) elektronisch durchgeführt werden. Diese sollte nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin wird von der Vorstandsschaft festgesetzt. Die Clubmitglieder erhalten eine schriftliche Einladung. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Clubmitglieder anwesend sind. Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 60 % aller Clubmitglieder. Ist die Jahreshauptversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Änderungsantrag einberufen. Die Jahreshauptversammlung entlastet und wählt den Vorstand, mindestens ein Kassenprüfer und den Wahlausschuss. Bei jeder Wahl soll die persönliche und fachliche Qualifikation der zu wählenden Person berücksichtigt werden. Die Cluborgane werden alle zwei Jahres gewählt. Die Jahreshauptversammlung bzw. alternativ die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden ferner auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds.

2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) mindestens 30 % aller Clubmitglieder diese beantragen oder
- b) die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung nicht gegeben war, oder
- c) ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus dem Club ausscheidet.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- d) Satzungsänderungen, die mangels entsprechend anwesender Clubmitglieder nicht beschlossen werden konnten,
- e) Ausschluss eines Mitglieds, sofern vorher nicht auf der Jahreshauptversammlung hierüber beschlossen werden konnte
- f) Eilbedürftige Anträge, die keine Aufschub dulden

Die Beschlüsse werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder gefasst.

Die Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen. Der Termin soll nicht früher als 2 Wochen, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Ladung liegen. Es besteht die Möglichkeit im Anschluss an eine geladene ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Die Versammlung kann als Präsenzversammlung oder mittels Konferenzprogramm (z. B. WhatsApp oder Teams) elektronisch durchgeführt werden.

2.4 Vorstandsbeschluss

Der Vorstand kann, sofern diese Entscheidungen nicht der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen, mittels Vorstandsbeschluss Entscheidungen treffen, sofern diese pro Einzelfall nicht 1.000,00 € oder 10 % des Clubvermögens übersteigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird dann mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist das Amt des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden/Kassenwart oder Sportwart nicht durch die (außerordentliche) Mitgliederversammlung besetzt (z. B. aufgrund Amtsniederlegung oder Tod des Funktionärs) ist bei Vorstandsbeschlüssen Einstimmigkeit erforderlich.

Jeder Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und unter Angabe der Entscheidung, der entscheidenden Vorstandsmitglieder, des Stimmenverhältnisses und ggfs. Begründung der Entscheidung, den Clubmitglieder mitzuteilen.

Bei einer Patt-Situation erhält der Vorsitzende eine Zusatzstimme.

Die Vorstandsbeschlüsse können in Präsenzversammlungen oder mittels Konferenzprogramm (z. B. Teams oder WhatsApp) elektronisch durchgeführt werden.

2.5 Rückgabe von Eigentum/Zahlungsrückstand

Sollte im Falle eines Ausschlusses das ehemalige Clubmitglied noch im Besitz von Eigentum des BC Cat-Bowl oder im Zahlungsrückstand sein, sind etwaige Freigaben oder Ausweispapier erst ab- bzw. zurückzugeben oder zu erteilen, wenn die Rückgabe / Zahlung getätigt wurde.

2.6 Leistungsvorbehalt und Leistungseinbehalt

Der BC Cat-Bowl ist berechtigt, Leistungen einzubehalten bzw. vorzuenthalten, wenn das Clubmitglied mit den Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen in Verzug ist. Eine Verrechnung der Leistung mit etwaigen Forderungen ist zulässig.

2.7 Verzug ohne Absprache

Ist ein Clubmitglied mit Beiträgen / Leistungen mehr als einen Monat in Verzug, und ist dies nicht durch den Vorstand genehmigt, so ist dies durch den Kassenwart der restlichen Vorstandshaft mitzuteilen. Der Vorstand hat mittels Vorstandsbeschluss über die Sanktionierung bis hin zum Ausschlussverfahren zu beschließen.

2.8 Anlagen

Etwaige dieser Satzung beigefügten Anlagen können durch Mitgliederbeschluss oder Vorstandsbeschluss geändert werden.

2.9 Haftung

Für die Haftung des Vorstands sollen §§ 31 a, 54 BGB gelten. Die Haftung der Mitglieder ist jedoch auf den Anteil am Clubvermögen beschränkt.

2.10 Stand der Satzung

Diese Satzung hat den Stand vom 05.07.2025. Das Datum ist bei einer Satzungsänderung auch ohne gesonderten Beschluss automatisch anzupassen.

Anlage I – Sportordnung

1. Leitung

Die sportliche Leitung trägt der Sportwart. Die interne Verteilung der Aufgaben ergibt sich aus der Satzung.

2. Clubheim

Der BC Cat-Bowl trifft sich für die Clubabende und das Clubtraining auf der Sportanlage Max Munich Bowling Brunnthal.

3. Clubabend

Es ist, sofern nicht anders bestimmt, wöchentlich ein Clubabend abzuhalten. Der Clubabend soll ein Clubtraining, Informierung durch die Vorstandschaft und geselliges Zusammensein der Mitglieder umfassen.

4. Clubtraining

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor dem Clubtraining in der dafür vorgesehenen und ausgehängten Liste bzw. im elektronischen Umfragesystem (z. B. SpielerPlus) einzutragen, damit ausreichend Bahnenkapazitäten bzw. die Bahnenbelegung gewährleistet sind.

5. Trainingsrangliste

Für die Dauer eines Sportjahres ist eine clubinterne Trainingsrangliste zu führen. Die Liste muss den Namen des Spielers, die Anzahl der Spiele, der geworfenen Pins, den Durchschnitt, das höchste Spiel und die höchste Serie enthalten. Die Liste sollte nicht älter als zwei Wochen sein. Spieler, die eine Wertung in der Trainingsrangliste nicht wünschen, müssen dieses vorher beim Sportwart angeben. Die Trainingsliste ist an der Clubabendstätte auszuhängen und/oder auf der Homepage des Clubs zu veröffentlichen.

6. Verbandsrangliste

DBU/BBU

In dieser Verbandsrangliste kommen alle Spiele aus offiziellen Wettbewerben des Verbandes, die auch auf der Rangliste des Verbandes (Ranglistenkarte) gewertet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Ranglistenspiele dem zuständigen Sportwart zugänglich zu machen.

7. Mannschaftsführer

Die Mannschaftsführer werden aus den Mitgliedern der Mannschaften heraus gewählt. Der Mannschaftsführer bestimmt autonom und ohne Weisung Dritter über die Aufstellung und Auswechselung innerhalb der Mannschaft. Den Weisungen des Mannschaftsführers ist Folge zu leisten. Der Mannschaftsführer ist Ansprechpartner innerhalb der Mannschaft und hat die Interessen der Mannschaft im Sinne der Satzung gegenüber Dritter zu vertreten. Spielergebnisse sind durch den Mannschaftsführer binnen 3 Tagen an den Sportwart zu übermitteln. Binnen 14 Tagen nach dem Wettbewerb hat zwischen dem Kassenwart und dem Mannschaftsführer eine etwaige Abrechnung zu erfolgen.

Anlage II – Finanzordnung

1. Allgemeines

1.1 Allgemein

- Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr der DBU (Deutsche Bowling Union).

1.2 Clubvermögen

- Das Clubvermögen setzt sich aus dem Kassenbestand (Barvermögen und Bankguthaben) und den vom Club erworbenen oder gekauften Sachwerten zusammen.

1.3 Bankverbindung

- Die Bankverbindung des BC Cat-Bowl lautet:
- Kontoinhaber: Christian Schnurrer
- IBAN: DE87 2004 1144 0834 5837 00
- Bank: comdirect

1.4 Bewirtschaftung

- Dem Club ist es untersagt, Ausgaben ohne ausreichendes Guthaben zu tätigen.

2. Einnahmen

2.1 Mitgliedsbeiträge

- Der BC Cat-Bowl erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe hat solange Gültigkeit, bis sie auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert wird.
- Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zum 15.01. / 15.04. / 15.07. und 15.10. des Jahres im Voraus zu entrichten.
- Diese betragen für:
 - aktive Mitglieder 60,00 €/Quartal
 - passive Mitglieder ohne Teilnahme im Ligabetrieb) 35,00 €/Quartal
- Beiträge der aktiven Mitglieder sind inklusive MKV – Beitrag und Ranglistenkarte bzw. ID-Karte.
- Der Verzug von Mitgliedsbeiträgen (ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand) ist als clubschädigend zu betrachten und kann zum Ausschluss führen.

2.2 Fehlergeld (bei Ligaspielen)

Aktive Mitglieder haben Strafgeld an den BC Cat Bowl zu entrichten für:

- Rinnenwurf bei Anschub: je 1,00€
- Bierframe (max. Anzahl ist die Tagespielanzahl): je 1,00€
- Mannschaftsergebnis unter 150 Teamschnitt: je 1,00€
- Spiel unter 130 Pins: je 1,00€

2.3 Bußgeld

Ist aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ein Bußgeld die angemessene Strafe, so sind mindestens zu bezahlen von:

- Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 500 € (monatlich) 5,00 €
- Von allen anderen Mitgliedern 10,00 €

3. Ausgaben

3.1 Erstattungen (bei Ligaspielen)

Aktive Mitglieder erhalten für:

- Spiel über 200 Pins je 1,00 €
- Mannschaftsergebnis über 200 Mannschaftsschnitt je 1,00 €
- Spiel ohne offenes Frame je 0,50 €

Jede Ligamannschaft erhält für erspielte Punkte einen Zuschuss aus der Clubkasse. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Anzahl der Punkte und der Spielklasse und beträgt mindestens 0,10 €.

Dieser Wert ist auf der Grundlage der niedrigsten Spielklasse bemessen und erhöht sich um jeweils 0,10 € je darüberliegender Spielklasse, gemäß der beigefügten Ligatabelle:

- Kreisklasse/A-Klasse (niedrigste Klasse) 0,10 € je Punkt
- Kreisliga 0,20 € je Punkt
- Bezirksliga 0,30 € je Punkt
- Bezirksoberliga 0,40 € je Punkt
- Landesliga 0,50 € je Punkt
- Bayernliga 0,60 € je Punkt
- 2. Bundesliga 0,70 € je Punkt
- 1. Bundesliga 0,80 € je Punkt

Die Vorstandschaft ist ermächtigt durch Vorstandsbeschluss den Zuschuss vor der Saison oder vor dem Spieltag auf den niedrigsten Wert festzulegen um die Liquidität des Clubs zu gewährleisten.

3.2 Trikots

Der BC Cat-Bowl stellt allen Clubmitgliedern mindestens ein Trikot zur Verfügung. Bei einer Neuanschaffung von Trikots können Clubmitglieder ggf. durch Beschluss an der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Eigenbeteiligung verpflichtet werden.

3.3 Schiedsrichterzuschuss

Jeder Schiedsrichter- oder Auswertereinsatz, den ein Mitglied in einem Ligaspiel für den Club durchführt, wird vom Club mit 10,00 € bezuschusst. Außerdem werden die Schiedsrichterspesen, die vom Verband an den Club bezahlt werden, an den Schiedsrichter bzw. Auswerter weitergeleitet.

3.4 Fahrtkostenzuschüsse

Der BC Cat-Bowl kann einen Fahrtkostenzuschuss pro aktivem Ligaspieler oder Pokalstart bei einem Auswärtsstart gewähren. Heimstarts werden nicht bezuschusst. Als Heimstart gilt jeder Einsatz auf einer Anlage, der innerhalb eines 40 km-Radius um das Clubheim liegt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt spätestens im Anschluss an die nächste Jahreshauptversammlung.

Einen etwaigen Differenzbetrag haben die Teilnehmer intern selbst zu tragen. Wenn von der Mannschaft nicht anders gewünscht, wird den jeweiligen Fahrern anteilig nach ihren Mitfahrern dieser Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt. Spieler die durch den Mannschaftsführer an die Spielstätte bestellt, aber nicht aktiv eingesetzt werden, erhalten ebenfalls den Fahrtkostenzuschuss. Diese Spieler müssen vom Mannschaftsführer dem Kassenwart namentlich gemeldet werden.

3.5 Erfolgsprämie

Jedes aktive Clubmitglied, dass an einer der nachstehenden Meisterschaften teilnimmt, erhält je Spiel den nachstehenden Zuschuss:

Meisterschaft

Vorlauf	Zwischenlauf	Finale
-----	0,30 €	0,50 €
Südbayerische	0,30 €	0,50 €
Bayerische	0,50 €	1,00 €
		2,00 €

3.6 Einlageverpflichtung

Durch Vorstandsbeschluss kann von jedem Mitglied die Zahlung einer Einlage von € 50,00 je Geschäftsjahr verlangt werden, sofern das Vermögen des Bowlingclubs nicht ausreicht um zwei Quartalsbeiträge an den Verband abzuführen. Die Einlage wird beim Ausscheiden des Mitglieds nicht erstattet.

Anlage III – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Club verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Clubs personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, Berichtigung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner personenbezogenen Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse mit Wirkung für die Zukunft, längstens für sechs Wochen rückwirkend ab Veröffentlichung, widersprechen.